

# Kaiser Valentinian in Zürich?

Autor(en): **Meyer, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **23 (1943)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-75024>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Miszellen — Mélanges.

### Kaiser Valentinian in Zürich?

Von Ernst Meyer.

Holder *Altceltischer Sprachschatz* II 1999 führt unter den Belegen des Stichworts Turicus-Zürich auch cod. Theodos. I 29,2 (Erlaß der Kaiser Valentinian und Valens vom 27. Juni 365 über die Obliegenheiten des defensor civitatis) an: dat. ... Tyrici. Die Sache wäre wichtig genug; läge doch damit die älteste genau datierte, literarisch überlieferte Erwähnung Zürichs und zugleich die einzige solche aus dem Altertum vor, aus dem wir sonst den Namen Zürichs nur aus dem bekannten Grabstein kennen, der die statio Turicensis nennt (CIL XIII 5244; Howald-Meyer, *Römische Schweiz*, nr. 260).

Wie steht es damit? Zunächst die Überlieferung. In der einzigen erhaltenen Handschrift der ersten Bücher des cod. Theodos. ist der Ortsname nur verstümmelt überliefert, das Datum lautet in I 29,2: dat. V kal. Iul. Tyr[—] Val(entini)ano et Valente A(ugustis) cons(ulibus). In dem zweiten Auszug aus der gleichen Verfügung cod. Theodos. VIII 15,4 ist das Datum identisch überliefert, aber der Ortsname fortgelassen. Identisch mit cod. Theod. I 29,2 ist cod. Iustin. I 55,1. Hier fehlt wie meistens in allen erhaltenen Handschriften die subscriptio, erhalten war sie nur in einer heute verschollenen, minderwertigen und späten (12./13. Jahrh.) Handschrift, die Gregorius Haloander in seiner Ausgabe des Codex Iustinianus, Nürnberg 1530, benutzte. Haloander gibt hier das Datum in der Form XV kal. ianuar. terici usw. Hier ist also das Datum doppelt verschrieben und der Ortsname im Anfang ebenfalls, womit auch keine Gewähr für die richtige Überlieferung des im cod. Theodos. fehlenden Teils des Ortsnamens gegeben ist. Außer mit Überlieferungsfehlern auf dem langen Wege bis zu dieser späten Handschrift ist auch mit Irrtümern und Emendationen des Herausgebers zu rechnen<sup>1</sup>. Immerhin ist damit ein Anhalt für die Ergänzung des Tyr- gegeben und Krueger emendierte daher in seiner großen kritischen Ausgabe des Codex Iustinianus vom Jahre 1877 das Terici zu Tyrici, und so liest man seitdem in den neueren Ausgaben, worauf auch Holders Angabe beruht. Wäre das also richtig und dürfte man das Tyr[- zu Tyrici ergänzen — zu beachten bleibt immer, daß Tyrici nicht über-

<sup>1</sup> S. dazu Krueger in seiner kritischen Ausgabe des Codex Iustinianus vom Jahr 1877, bes. S. XI f., XXX f.

liefert, sondern nur Konjektur ist — und für eine Variante oder Verschreibung von Turici halten, so müßte sich Valentinian am 27. Juni 365 in Zürich aufgehalten haben. Das Jahresdatum könnte allerdings auch ohne weiteres gegen jedes andere Konsulatsjahr des Valentinian und Valens (368, 370, 373) vertauscht werden, da die Unterscheidung der vier Konsulatsjahre der Kaiser in den Datierungen des *cod. Theodos.* völlig unzuverlässig und fehlerhaft ist<sup>2</sup>. Und sichere anderweitige Anhaltspunkte, die Verfügung zu datieren, liegen nicht vor<sup>3</sup>, insbesondere ist der Adressat, der defensor Seneca unbekannt.

Nun ist aber im allgemeinen zu sagen, daß ein Aufenthalt des Kaisers in dem kleinen Kastell auf dem Lindenhof, das an keiner wichtigen Straße lag, recht unwahrscheinlich ist. Immerhin könnte man an eine Reise von der damaligen Residenz Mailand über einen der Bündner Pässe in Richtung auf Basel und den Rhein oder umgekehrt denken, bei der der Kaiser dann in der Tat über Zürich gekommen wäre. Für das Jahr 365 ist eine solche Möglichkeit aber ganz ausgeschlossen, da wir aus zahlreichen Datierungen des *cod. Theodos.* wissen, daß sich der Kaiser fast das ganze Jahr in Mailand aufhielt und erst im Spätherbst, September oder Oktober, nach Paris reiste<sup>4</sup>. Es sind sogar Datierungen vom 21. und 28. Juni aus Mailand erhalten, die jede Möglichkeit eines Aufenthaltes des Kaisers in Zürich am 27. Juni ausschließen. Und für die Jahre 368, 370 und 373 liegt der Fall kaum günstiger, wenn auch die erhaltenen Daten hier nicht so zahlreich sind und größeren Spielraum lassen<sup>5</sup>. Der Kaiser hielt sich in diesen Jahren fast dauernd in Trier oder dessen Umgebung auf; auf eine etwaige Reise nach Mailand deutet nichts. Auch die Notizen Ammians zeigen uns Valentinian in diesen Jahren stets nur in Trier und am Mittelrhein und auf kurzen Feldzügen oder Unternehmungen von Trier aus ins Main- und Neckartal<sup>6</sup>. Und eine Reise von Trier aus, die den Kaiser nur bis etwa Zürich und zurück geführt hätte, ist an sich mehr als unwahrscheinlich, und auch darauf deutet keine Spur. Das Jahr 368 wird zudem noch besonders durch den Feldzug ins Main- und obere Neckartal, «als die Jahreszeit schon warm geworden war»<sup>7</sup>, ausgeschlossen, vor dem der Kaiser sicher nicht noch erst kurz vorher eine längere Reise gemacht hat.

Nur einmal finden wir den Kaiser wenigstens in der Nähe Zürichs, nämlich im Jahre 374 «bei Basel», wo er ein Kastell baut und am 10. Juli

<sup>2</sup> Krueger *commentationes Mommsenianae* 75 ff. Mommsen *Kl. Schr.* II 414. Seeck, *Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311—476 n. Chr.*, 31.

<sup>3</sup> Vgl. im Text letzten Absatz.

<sup>4</sup> Das Material s. bei Seeck, *l. c.*, 220 ff.

<sup>5</sup> s. Seeck, *l. c.*, 230 ff., 238 ff., 244.

<sup>6</sup> XXVII 8, 1. 10, 16. XXVIII 2, 2. XXIX 4, 2—6.

<sup>7</sup> *Amm. Marc.* XXVII 10, 6 ff.; *l. c.* 7, das Getreide stand noch auf den Feldern. Zum Feldzug von 368 jetzt Hertlein, *Römer in Württemberg I*, 181 ff.

eine Verfügung erläßt<sup>8</sup>. Von dort kehrt er im Herbst nach Mainz und Trier zurück<sup>9</sup>. An sich könnte Valentinian natürlich vorher in Zürich gewesen sein, wenn auch ein Grund für diesen Abstecher nicht recht einzusehen ist. Aber einmal müßten wir dafür auch noch einen Fehler im Datum annehmen, indem in den ursprünglichen Akten ein Datum p(ost) c(onsulatum) usw. gestanden haben müßte<sup>10</sup>, und ferner haben wir ein Datum vom 20. Juni dieses Jahres noch aus Trier<sup>11</sup>, was auch diesen gewaltsamen Ausweg wiederum abschneidet. Da Basel damals noch ein unbedeutender Ort war — diese Ammianstelle ist die erste Erwähnung Basels überhaupt —, so kann man die Angabe auch nicht so dehnen, daß sie noch auf ein Kastell in der Nähe Zürichs passen könnte. Und endlich wäre auch darauf hinzuweisen, daß nach gesunden textkritischen Grundsätzen das y in Tyr[- als *lectio difficilior* nicht angetastet werden darf, ein eventuelles Tyrici also nicht gut als aus Turici verschrieben angenommen werden kann. Ebenso wenig aber ist es vorstellbar, daß ein Ort des lateinischen Westens in einer lateinischen Urkunde ursprünglich mit y geschrieben gewesen sein kann. Also selbst wenn man das Tyr[- des cod. Theodos. zu Tyrici ergänzen dürfte, könnte es nicht Turici — Zürich gewesen sein. Man kann also mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit behaupten, daß Zürich jedenfalls in dem Tyr[-, Terici des fraglichen Datums nicht steckt. Die Gelehrten, die sich sonst mit diesem Datum näher befaßt haben<sup>12</sup>, vermuten darin, der geschilderten Sachlage entsprechend, einen sonst unbekanntem und verderbt überlieferten Ort in der Nähe von Mailand oder Trier: Seeck emendierte Ticini.

Aber, warum muß denn die Verfügung eine solche Valentinians sein und der rätselhafte Ort damit im Westreich gesucht werden? Das y des Namens weist entschieden auf die griechisch sprechende Osthälfte des Reiches hin, woran merkwürdigerweise noch niemand gedacht zu haben scheint, und irgendwelche Gründe, die für das Westreich sprächen, sind nicht vorhanden. Der Erlaß stammt also von Valens, und in die uns bekannten Reisen des Valens läßt sich unschwer ein Ort einfügen, der mit Tyr- beginnt, zu Terici verlesen werden konnte und an dem sich der Kaiser am 27. Juni 365 aufgehalten haben kann. Amm. Marc. XXVI 6,11; 7,2 berichtet von diesem Jahr, daß der Kaiser *exacto hieme*, also jedenfalls eher im Frühsommer als im Spätsommer durch Bithynien in Richtung Syrien reiste. Er war im Begriff, von Caesarea in Kappadokien aufzubrechen, um, «nachdem inzwischen die Hitze in Kilikien milder geworden war», was doch wohl auf einen längeren Aufenthalt in Caesarea weist, nach Antio-

<sup>8</sup> Amm. Marc. XXX 3, 1. cod. Theod. VIII 5, 33.

<sup>9</sup> Amm. Marc. XXX 3, 4. 7. Seeck, l. c. 244 ff.

<sup>10</sup> s. dazu Seeck 60 ff.

<sup>11</sup> cod. Theod. XIII 4, 4. Seeck, l. c. 244.

<sup>12</sup> Seeck, l. c. 32 Z. 22 ff. 107, 8 ff. 224. Hoepffner, *Revue historique* 182, 1938, 231 f.

cheia weiterzureisen. Da erhielt er von einem eilends aus Konstantinopel nachgereisten Beamten die Meldung von der Erhebung des Gegenkaisers Prokopios in Konstantinopel, worauf er die Reise abbrach und zur Bekämpfung des Gegenkaisers nach Bithynien zurückkehrte. Aus anderen Quellen wissen wir, daß diese Erhebung am 28. September stattgefunden hatte<sup>13</sup>. Einige Daten des *cod. Theodos.* bestätigen diesen Bericht und geben einige genauere Tagesdaten; am 19. März war Valens noch in Konstantinopel<sup>14</sup>, am 4. Juli in Caesarea<sup>15</sup>. Letzteres Datum hat Seeck allerdings als falsch verdächtigen wollen und in den 2. November geändert<sup>16</sup>, weil ihm ein anderes Datum aus Konstantinopel vom 30. Juli widerspricht<sup>17</sup>. Eines der beiden Daten kann natürlich nur richtig sein; im Gegensatz zu Seecks Meinung, der das Datum aus Konstantinopel nicht anzweifelt, ist dieses aber sicher falsch und das aus Caesarea richtig. Denn das Datum aus Caesarea steht innerhalb seines Kapitels in richtiger chronologischer Folge zwischen Daten vom 18. Juni und 18. Juli 365<sup>18</sup>, dasjenige aus Konstantinopel falsch zwischen dem 4. und 31. August 365<sup>19</sup>; eine Änderung von kal. in id. ist leicht und ergibt das offenbar richtige Datum des 11. August<sup>20</sup>. Es ist aber nach dem oben wiedergegebenen Reisebericht des Ammian ganz ausgeschlossen, daß Valens noch am 11. August in Konstantinopel gewesen sein kann. Entweder ist also in dem Datum ebenfalls Caesarea zu lesen, das dann durch das häufige Konstantinopel verdrängt worden wäre, für welchen Vorgang es viele Beispiele gibt<sup>21</sup>, oder das Datum bezog sich auf Empfang (*acc(eptum)*) oder Veröffentlichung (*p(ro)-p(ositum)*) des Erlasses in Konstantinopel. Auch diese Daten, die in den ursprünglichen Akten vermerkt waren, sind oft mit dem Datum des Erlasses verwechselt worden<sup>22</sup>. Das Datum aus Caesarea ist also ganz unverdächtig<sup>23</sup>.

<sup>13</sup> Mommsen *chron. min.* I 240. *Amm. Marc.* XXVI 5, 8 *prope kalendas Novembres* für das Eintreffen der Nachricht in Paris.

<sup>14</sup> *cod. Theod.* XI 16, 11.

<sup>15</sup> *cod. Theod.* XII 6, 5.

<sup>16</sup> *non. Nov.* statt des überlieferten *Iul.*; Seeck, *l. c.* 33, 11 ff. 227.

<sup>17</sup> *cod. Theod.* XII 6, 8. *cod. Iustin.* X 72, 2. Seeck 33, 9 f.

<sup>18</sup> *cod. Theod.* XII 6, 4. 6, 6. Seeck verfällt daher auf den Ausweg, *Nov.* sei wegen der Ähnlichkeit mit *non.* ausgefallen gewesen und von den Kompilatoren des *cod. Theod.* willkürlich zu *Iul.* ergänzt worden.

Daß die betreffenden Daten dieses Kapitels vielfach falsch sind und z. T. ins Jahr 364 gehören (s. Krueger *comm. Mommsen.* 78. 79. 81. Seeck, *l. c.* 85, 3 ff. 216 zum 18. Juli und 4. Aug. 218 zum 31. Okt. 222 zum 18. April), besagt für unsere Frage nichts, da es dabei auf die von den Kompilatoren des *cod. Theod.* gemeinten Daten ankommt.

<sup>19</sup> *cod. Theod.* XII 6, 7. 6, 9.

<sup>20</sup> So auch Krueger zu *cod. Iustin.* X 72, 2 und *comment. Mommsen.* 78 A. 5.

<sup>21</sup> Seeck, *l. c.* 109 ff.

<sup>22</sup> Seeck, *l. c.* 80 ff.

<sup>23</sup> Auch Mommsen zu *cod. Theod.* XII 6, 8 verwirft das Konstantinope-



Unser Datum vom 27. Juni aus Tyr- liegt nun acht Tage vor dem Datum des 4. Juli aus Caesarea, womit die Lösung sich fast von selbst aufdrängt. Der Ort ist Tyriaion an der phrygisch-lykaonischen Grenze an der großen kleinasiatischen Hauptstraße etwa 330 km westlich Caesarea gelegen, etwa seit dem 4. Jahrh. n. Chr. Tyraion gesprochen und Bischofssitz<sup>24</sup>. Die späte, neugriechischer Orthographie entsprechende Variante des Namens bei Anna Komnena Alex. XV 6 (p. II 287,32 ff. Reiff.) *Τυράγιον* und die moderne Entsprechung Turaghán zeigen, daß der Name nicht Tyriai-on, Tyrai-on, sondern Tyria-jon, Tyra-jon zu sprechen ist. Lateinisch hätten wir an der uns interessierenden Stelle also Tyriai oder Tyrai zu lesen, was unschwer zu Terici verschrieben werden konnte. Das Reisetempo von etwa 40 km im Tag, das wir danach für den Kaiser annehmen müssen, liegt im Bereich des Möglichen.

Von den anderen Konsulatsjahren des Kaisers scheint keines in Betracht zu kommen. Im Jahr 368 befand sich Valens zur Führung des Gotenkrieges an der unteren Donau<sup>25</sup>, im Jahr 370 bereits seit dem Frühjahr

ler Datum mit der Begründung, Valens sei damals nicht in der Hauptstadt gewesen.

<sup>24</sup> Xen. anab. I 2, 14 *Τυραίων*, var. *Τυριαίων*. Strab. XIV 2, 29 p. 663 *Τυριάιον* (ein cod. *Τυρίκιον*). Hierocl. synecd. 672, 10 *Τυράιον*. Plin. V 95 Tyrienses (varr. tirienses, -esses, trienses); wohl auch Ptolem. V 4, 8 *Τεράδιον* (var. *Τεράδιον*, *Τεράδιον*, *Τεράδιον*, *Ποράδιον*). Ferner in den Bischofslisten: in zeitlicher Folge, not. 7 nr. 195 = Gelzer, Ungedruckte Texte (Abh. Bayr. Akad. XXI 1903, 3. Abt.) S. 362 nr. 382 *Τὸν Παῖον*. not. 1 = Georg. Cypr. ed. Gelzer S. 1 ff. nr. 418 *ὁ Τυραίων* (var. *Τυραίων*). not. 8, 472 *ὁ Τυραίων*. 9, 381 *ὁ Τυραίων*. de Boor, Ztschr. f. Kirchengesch. XII 528 nr. 473 *ὁ Τυραίων*. Nova tactica Gelzer, l. c. 556 nr. 435 *ὁ Τυραίων* = Georg. Cypr. S. 73 nr. 1537. not. 3, 371 *ὁ Τυραίων*. 10, 484. 13, 334 *ὁ Τυραίων*.

Dazu in den Listen des Konzils von Chalkedon (451 n. Chr.) sehr oft in vielen Varianten *Τυραίων*, *Τυραίων*, *Τυραίων*, Tyrau, Tyraiu, Tyrai, Tyreu, Tyraei usw., syrisch Turaau (a hier aus technischen Gründen für alaph gedruckt): Schwartz, Acta concil. oecumen. II 1 S. 63 nr. 299. 201 nr. 95. 228 nr. 109. 233 nr. 100. 272 nr. 261. 287 nr. 261. 333 nr. 279. 345 nr. 285. II 2 S. 167 nr. 291. II 3 S. 38 nr. 299. 334 nr. 83. 359 nr. 38. 406 nr. 279. 427 nr. 284. II 5 S. 51 Z. 5. Schulthess, Abh. Gött. Akad. N. F. X 2, 1908, 142 nr. 300. Weitere Bischöfe Le Quien Oriens Christianus I 1050 nr. 3—5 = Mansi XVII 375—378 *ὁ Τυραίων*, *Τυράιον*, Tyrai.

Eine gleichnamige Stadt lag bei Eriza in der Kabalia, L. Robert Villes d'Asie Mineure 123 ff.

Sonst s. zu Tyriaion Forbiger Handbuch der alten Geographie II 318 Anm. 8. Müller zu Ptolem., l. c. Ramsay Historical geography of Asia Minor passim; Class. rev. 1932, 154 ff. Die von Ramsay herangezogene Stelle Ovid metam. VIII 719 hat aber mit Tyriaion nichts zu tun, vgl. Malten Hermes 1940, 171. Obige Belege zeigen, daß *Τυράειον* erst eine späte iotazistische Schreibung ist, die keine Berechtigung hat, was dann erst recht für die in der modernen Literatur begegnende Form *Τυριάειον* und ihre lateinische Umschreibung Tyriaeion gilt. Das erste i des Namens wird jetzt gegen Ramsays Zweifel durch den inschriftlich bezeugten Namen der kabalischen Stadt gesichert, andererseits zeigen die Unterschriften des Konzils von Chalkedon, daß damals bereits die Form Tyraion üblich war.

<sup>25</sup> Seeck, l. c. 233 ff.

in Syrien<sup>26</sup>; aus dem Jahr 373 liegt zwar keine sicher datierte Ortsangabe vor, Valens scheint aber in den Jahren 371 bis 378 dauernd in Syrien gewesen zu sein<sup>27</sup>. Tyriaion wäre also für diese drei Jahre sicher oder fast sicher ausgeschlossen, und ein anderer passender Ort steht weder an der untern Donau noch in Syrien zur Verfügung. Das allenfalls noch in Betracht fallende Datum eines 10. Juni aus Kyzikos<sup>28</sup> gehört offenbar in die Reise des Kaisers Valens von Konstantinopel nach Syrien im Jahr 371<sup>29</sup>. Wenn auch diese Reise den Kaiser sicher über Tyriaion führte und die Entfernung von etwa 500 km zwischen Kyzikos und Tyriaion in 17 Tagen allenfalls hätte zurückgelegt werden können, so empfiehlt es sich doch weniger, daran zu denken, weil man dann das Datum wieder ändern und als Postkonsulatsjahr nehmen müßte.

Zum Schluß ist noch einem letzten Einwand zu begegnen. Hoepffner<sup>30</sup> hat mit zunächst bestechenden Gründen die Einsetzung der *defensores civitatis*, von deren Obliegenheiten die uns interessierende Verfügung handelt, ins Jahr 368 gesetzt, was 365 ausschließen würde. Seine Argumentation bezieht sich aber auf die Politik Valentinians; mit der Zuweisung unserer Urkunde an Valens werden seine allgemeinen Gründe für unsere Urkunde hinfällig, da es im Ostreich *defensores civitatis* wahrscheinlich schon gab<sup>31</sup>. Unsere Verfügung wäre natürlich ein neuer Beleg dafür. Und für die besonderen Gründe, die *cod. Theodos. I 29,2* ins Jahr 368 datieren sollen, gilt dann ähnliches. Das Gesetz, auf welches das derselben Verfügung angehörende Bruchstück VIII 15,4 als *proxime constitutum* anspielt, ist dann doch *cod. Theodos. VIII 15,3* vom 11. IV. 364, ein Gesetz des Valens, wie man früher annahm, und nicht mit Hoepffner VIII 15,5 vom 3. VIII. 368, das von Valentinian stammt. Auch Hoepffners weiteres Argument<sup>32</sup>, daß *cod. Theodos. I 29,2* aus 368 stammen müsse, da I 29,1 bereits in 368 zu datieren ist, ist nicht stichhaltig, da es auch hier nicht auf die tatsächliche, sondern auf die von den Kompilatoren des *cod. Theodos.* gemeinte Chronologie ankommt und diese I 29,1 ins Jahr 364 datieren.

(P. S. Über die hier behandelte Frage ist zwischen Mohlberg und mir eine Diskussion in der Neuen Zürcher Zeitung geführt worden, s. nr. 1844 vom 17. XI. 1942, nr. 1888 vom 24. XI., nr. 1902 vom 26. XI. und nr. 1938 vom 1. XII. Obiger Aufsatz gibt die nähere Begründung meiner dortigen Ausführungen. Mohlbergs Argumente sind in Obigem berücksichtigt.)

<sup>26</sup> Seeck, l. c. 239 ff.; das Datum vom 30. IV. 369 ist mit Seeck, l. c. und 71, 41 ff. fast sicher ins Jahr 370 zu setzen.

<sup>27</sup> Seeck 241 ff.

<sup>28</sup> *cod. Theod. XI 36, 17. cod. Iustin. VII 65, 3.*

<sup>29</sup> Seeck 72, 5 ff. 129, 1 ff. 241.

<sup>30</sup> *Revue historique* 182, 1938, 225 ff.

<sup>31</sup> s. E. Stein, *Gesch. d. spätröm. Reichs I* 278 mit der dort zitierten Literatur. Hoepffner, l. c. 233.

<sup>32</sup> l. c. 233 A. 1.

## Der Bruch Bischof Paul Zieglers von Chur mit den Drei Bünden im Jahre 1524.

Von *Oskar Vasella*.

In der bündnerischen Geschichte und darüber hinaus auch in der Entwicklung des Bistums Chur bezeichnen die Jahre 1524—26 eine für alle Zukunft entscheidende Wende, die ihren Ausdruck in drei Urkunden verfassungsrechtlicher Art gefunden hat: im sog. 1. Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524, im Bundesbrief der Drei Bünde vom 23. Sept. 1524 und im sog. 2. Ilanzer Artikelbrief vom 25. Juni 1526<sup>1</sup>. Allen drei Urkunden gemeinsam ist der Ausschluß des Bischofs, der ja nicht allein kirchlicher Oberhirte, sondern auch der Landesherr des Gotteshausbundes und einer der drei Hauptherren des Grauen Bundes war. Der 1. Ilanzer Artikelbrief ist ein ziemlich umfassender kirchlicher Reformversuch der Bündner Gemeinden ohne jede Mitwirkung der kirchlichen Obrigkeit. Der Bundesbrief ist vom Bischof selbst abgelehnt und nie beschworen worden. Vollends aber sprach nun der 2. Ilanzer Artikelbrief von 1526 dem Bischof und allen geistlichen Personen jegliches Regierungsrecht ab, ja auch den bisherigen bischöflichen Beamten wurde der Zutritt zu den Landtagen überhaupt verboten<sup>2</sup>. Die Steigerung der Feindschaft zwischen dem Bischof und den Drei Bünden ist unverkennbar. Die Gemeinden des Gotteshausbundes insbesondere hatten damit ihrem Landesherrn jeglichen Gehorsam gekündet. Die Tragik im Leben des Bischofs liegt darin, daß er zeit seines Lebens den Weg zu seinen Untertanen nicht mehr zurückgefunden und vor seinem Tode keine Aussöhnung mehr erreicht hat. Über den Ursprung des tiefen Konflikts wissen wir nur wenig. Die Tatsache, daß der Bischof den Bundesbrief von 1524 nicht besiegelte, entging indessen den Historikern keineswegs<sup>3</sup>. Unleugbar bedingten auch die Vorgänge des Jahres 1524 den Ausbruch der Spannungen. In diesem Jahr hat der Bischof Graubünden verlassen, ohne je wiederzukehren. Die Motive hiefür versuchen wir etwas besser abzuklären.

Ohne Zweifel befand sich der Bischof seit etwa 1522 in einer schwierigen Lage, infolge der Entwicklung der Außenpolitik<sup>4</sup>. In der Eidgenossenschaft waren damals die Gegensätze zwischen den französischen und kaiserlichen Parteigängern auf ihrem Höhepunkt angelangt. Infolge der rivalisierenden kaiserlichen und französischen Diplomatie blieben die politischen Fronten äußerst beweglich. Zürich hielt sich freilich vom französischen Bündnis von 1521 fern. Aber venezianische Berichte ließen noch

---

<sup>1</sup> Gedr. C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Jahresberichte d. hist.-ant. Gesellschaft Graubündens 1883, 78 ff.

<sup>2</sup> l. c. 89 f., Art. 1.

<sup>3</sup> Vgl. etwa J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II (1914), 31.

<sup>4</sup> S. dazu unsere Ausführungen in Zs. f. schweiz. Geschichte 1940, 19 ff., die wir hier etwas ergänzen.



im August 1521 verlauten, die Landschaft sei französisch gesinnt<sup>5</sup>. Der Zehngerichtenbund und der Gotteshausbund hatten das französische Bündnis zwar besiegeln lassen, waren jedoch in der Folge unter dem Einfluß der kaiserlichen Diplomatie von ihren Bündnisverpflichtungen zurückgetreten<sup>6</sup>. Der Bischof selbst arbeitete mit Kardinal Schiner zusammen<sup>7</sup>. In Berichten aus Morbegno an Venedig hieß es noch zu Beginn des Jahres 1522, 2 Teile in Graubünden hielten zum Kaiser, nur ein Teil zum französischen König<sup>8</sup>. Sehr bald erteilten auch die eidgenössischen Orte Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell der französischen Politik ihre Absage<sup>9</sup>. Appenzell scheute sich nicht, gegen Ende des Jahres 1522 die französischen Pensioner von allen Ehren zu stoßen und zur Rückgabe der empfangenen Gelder zu verpflichten und jede eidgenössische Vermittlung scharf abzulehnen<sup>10</sup>. Auch in der bündnerischen Außenpolitik hatte dieses diplomatische Getriebe schwere innere Gegensätze hervorgerufen. Der Graue Bund betrieb aufs eifrigste französische Politik<sup>11</sup>. Bischof Ziegler aber befolgte durchaus die kaiserlich-österreichische Politik, gemäß seiner ganzen Herkunft und Tradition. Bezeichnend für seine Stellung ist auch die Tatsache, daß Schiner seinen Kirchenschatz nach Chur flüchten ließ, als der Zusammenbruch seiner Politik im Wallis nicht aufzuhalten war<sup>12</sup>. Wie dem allem im übrigen auch sei, unbestreitbar waren die Drei Bünde infolge der Entwicklung der Außenpolitik unter sich in schwere Spannungen geraten, die erst und jedenfalls kaum völlig durch den Sieg der französischen Diplomatie zu Beginn des Jahres 1523 überwunden wurden. Nachdem der Gotteshausbund und der

<sup>5</sup> Marino Sanuto, Diarii Bd. 31, Sp. 271.

<sup>6</sup> Zs. f. schweiz. Gesch. 1940, 21 f.

<sup>7</sup> Marino Sanuto, Diarii Bd. 32, Sp. 146.

<sup>8</sup> I. c. Sp. 391, vgl. auch 430, 454.

<sup>9</sup> Nach Berichten an Venedig vom 22. Jan. 1522 wurden 7 Kantone als französisch gesinnt bezeichnet: Luzern, Freiburg, Bern, Solothurn, Glarus, Appenzell und Zug, 6 Kantone als kaiserlich: die drei Urkantone sowie Zürich, Basel und Schaffhausen. Vgl. dazu Zs. f. schweiz. Gesch. 1940, 21. Marino Sanuto I. c. Sp. 430.

<sup>10</sup> Bericht des kaiserlichen Agenten in der Schweiz Veit Suter vom 24. Dez. 1522 an Innsbruck: «So halten sich die von Zürich unnd Schwitz noch vasst wol unnd han kein zwifell, wa die von Zurich irer solden von babstlicher heiligkeit bezalt, sy werden bestendig blibenn. Unnd hand die von Appenzell die iren, so von dem kunig pensionen und schankungen genomen, von allen eren gestossen, darzu angehalten, das ein yeder sovil er empfangen hat, wider geben müssen, ouch der Eidgnossen bottschafften, so jungst by inen gewesen unnd bevelh gehabt, sy deshalb wo möglich gutlich zu vertadingen, geantwurt, sy habenn die iren umb wolverschult sachen gestrafft, dorby lassen sy es bliben unnd achten, gemein Eidgnossen werden sy hierinnen wither on angesücht, sy ouch als die so die iren nit mynder dann anddere orter zustraffen haben, darby bliben lassen.» Landesregierungsarchiv Innsbruck, Pestarchiv II, 1517.

<sup>11</sup> Vgl. Staatsarchiv Zürich, Tschud. Dok. S. B VIII, 275, Schreiben d. Grauen Bundes an Glarus vom 25. Mai 1521.

<sup>12</sup> Zs. f. schweiz. Gesch. 1940, 13.

Zehngerichtenbund am 3. Februar 1523 das französische Bündnis wieder angenommen und aufs neue besiegelt hatten, standen sie als eine geschlossene Front da, im Banne der eidgenössischen Politik, während der Bischof völlig isoliert war, damit den Rückhalt im eigenen Land verloren hatte<sup>13</sup>. Daher verstehen wir auch, weshalb im Herbst 1523 Chur, die IV Dörfer und die Herrschaft Ortenstein die Initiative zum kirchlichen Reformversuch ohne Mitwirkung des Bischofs übernehmen konnten, die schließlich zum Abschluß des sog. 1. Ilanzer Briefes führte. Es entsprach übrigens auch der Politik der eidgenössischen Orte, bei solchen Reformversuchen über die geistliche Obrigkeit hinwegzugehen<sup>14</sup>. Die Drei Bünde standen nun aber vor einer Wende. Die Außenpolitik mit ihren höchsten Ansprüchen an die staatlichen Kräfte angesichts der oberitalienischen Kriege, da Frankreich und der Kaiser in einem gewaltigen Ringen begriffen waren, forderte von den Drei Bünden eine entscheidende Umstellung. Was unbedingt notwendig war, ja sich gebieterisch aufdrängte, nach allen kurz zuvor gemachten Erfahrungen, war die Unterbindung aller partikularistischen Strebungen in der Außenpolitik selbst der einzelnen Bünde, aber auch der Sondergelüste einzelner, die geeignet waren, die Einheit der bündnerischen Außenpolitik zu stören und zu schwächen und gefährliche Unruhen hervorzurufen. Der Verwirklichung dieses Zieles diente eben der Abschluß des neuen Bundesbriefes vom 23. September 1524<sup>15</sup>. Bei den Verhandlungen über dieses neue Bündnis kam es zum Bruch zwischen dem Bischof und den Drei Bünden.

In den Verlauf der Ereignisse haben wir nur einen schmalen Einblick. Erzählende Quellen fehlen völlig. Doch ermöglicht es uns der Entwurf zum Bündnistext vom 7. April 1524, den P. Gillardon vor etlichen Jahren entdeckte, die Motive des Gegensatzes zu erkennen<sup>16</sup>.

Wie Gillardon bereits feststellte, ist der Entwurf zeitgenössisch und nicht etwa eine späte Kopie<sup>17</sup>. Auf Grund eingehender Schriftvergleiche dürfen wir mit Bestimmtheit sagen, daß der Schreiber kein anderer war als der bischöfliche Chorschreiber Johannes Hofmann aus Waldshut, der bereits am 17. März 1517 als Notar auftritt und noch am 25. Januar 1528 als Hofschreiber bezeugt ist<sup>18</sup>. Er war auch 1526—1529 während drei Jahren eigentlicher Kanzler, also Bundesschreiber, und erhielt an seinen

<sup>13</sup> I. c. 21.

<sup>14</sup> Zs. f. schweiz. Kirchengeschichte 1940, 182 ff.: Zur Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefes.

<sup>15</sup> Jecklin, Jahresber. d. hist.-ant. Gesellsch. Graub. 1883, p. 84, Art. 3 und 4. Vgl. P. Liver, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden. Zs. f. schweiz. Gesch. 1933 (XIII), 207.

<sup>16</sup> P. Gillardon, Ein neu aufgefundener Bundesbrief von 1524 usw. Bündner Monatsblatt 1932, 225 ff., 257 ff.

<sup>17</sup> I. c. 228.

<sup>18</sup> 17. Mz. 1517: Or. Pg. Bisch. Archiv Chur, ebenso Urk. vom 25. Jan. 1528.

Sold und für eine Botschaft nach Feldkirch insgesamt 40 Gulden<sup>19</sup>. In mehreren Akten der bischöflichen Kurie erscheint er als Schreiber, und diese Zeugnisse ermöglichen es, ihn auch als Notar des Bündnistextes nachzuweisen<sup>20</sup>. Gleich ihm war übrigens auch der bischöfliche Siegler und Notar Andreas Gablon aus Schlins im Vorarlberg als Schreiber von Bundestagsabschieden tätig. Er schrieb nachweislich den Text des Abschiedes der Drei Bünde vom 26. Februar 1526<sup>21</sup>. Notar Hofmann wurde auch etwa zu politischen Botschaften erkoren. In den Verhandlungen, welche der Gotteshausbund wegen des Verkaufes von Schloß und Herrschaft Gräplang bei Flums mit den Eidgenossen führte, wurde Hofmann im August 1527 nach Brugg geschickt<sup>22</sup>. Wir dürfen annehmen, daß zumeist die bischöflichen Notare den Rang eines Bundesschreibers des Gotteshausbundes innehatten.

Außer dem Entwurf zum Bündnis vom 7. April 1524 besitzen wir eine zweite Fassung vom 3. Juni 1524, vorgängig dem endgültigen Bündnistext vom 23. September 1524<sup>23</sup>. Worin liegen nun die entscheidenden Unterschiede? Gillardón hat sie teilweise hervorgehoben und manche durchaus zutreffenden Feststellungen gemacht. Wir möchten indessen etliche Ergebnisse ergänzen und vertiefen und in den richtigen Zusammenhang einordnen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Bischof zum Text vom 7. April seine Zustimmung gegeben hätte. Für den Text vom 3. Juni 1524 hofften die Drei Bünde den Bischof gewinnen zu können; denn man führte ihn hier als Kontrahenten an, ließ Raum für sein Siegel, strich nachträglich in einem Exemplar seinen Namen, nahm die Besiegelung durch die übrigen Kontrahenten vor und tilgte schließlich den einzigen, vom endgültigen Text abweichenden Zusatz, nämlich den Vorbehalt zu Gunsten des Papstes, des Kaisers und des Reiches. Diese Feststellungen gelten für jenes Exemplar, das heute im Gemeindearchiv von Vicosoprano (Bergell) liegt, dagegen treffen sie nicht zu für das Exemplar des bischöflichen Archivs in Chur. Dieses kennt keine Streichungen und besitzt weder die Siegel des Bischofs noch jene des Abtes von Disentis und des Gotteshausbundes. Mit Sicherheit läßt sich also nicht sagen, ob überhaupt dieses Exemplar eines der

---

<sup>19</sup> Rechnungsbuch 1529 (Bisch. Archiv Chur), p. 17 z. 11. April: «Johannsen Hoffman von Waltzhüt, altem chorschriber und canntzler sin gsprochen sold von rennt- oder rechenherren, ouch hoffmaister unnd regenten vom Gotzhuss verordnet, das er dry jar negst verschinen canntzler gwesenn ist, mit Stoffeln von Tintzen ufftrager gen Veltkirch geschickht, geben unnd zalt 30 gulden unnd 10 gulden R. für sin klaidung, facit alles in müntz gezelt XXXX g. R.»

<sup>20</sup> Vgl. Prozessakten Sur, p. 33 f., Prozeßakten Scans 1524, 57—65, 93—99, alle in M 61 des Bisch. Arch. Chur.

<sup>21</sup> Gedr. Jecklin, Materialien z. Standes- und Landesgesch. Gem. III III Bünde II, p. 142 f.

<sup>22</sup> Rechnungsbuch 1527—30 (Bisch. Arch. Chur), p. 133.

<sup>23</sup> Jecklin, Jahresber. d. hist.-ant. Ges. Graub. 1883, 83 Anm. 1.

fehlenden Siegel gehabt hat, bestimmt nicht jenes des Bischofs. Wahrscheinlich sind aber auch die beiden anderen Siegel nicht angehängt worden, weil die Stellungnahme des Bischofs abgewartet wurde und das Exemplar des bischöflichen Archivs eben dem Bischof als dem Haupt des Gotteshausbundes vorgelegt worden war. Das bischöfliche Siegel fehlte jedenfalls, wie Gillardon mit Recht betont hat, auch dem Exemplar von Vicosoprano<sup>24</sup>.

Mit Recht darf aus diesen Feststellungen der Schluß gezogen werden, daß der Konflikt zwischen dem Bischof und den Drei Bünden zur Auslösung gebracht wurde durch den Bündnistext, wie er am 3. Juni 1524 vorgelegt wurde. Sehr wahrscheinlich fällt auch die Flucht des Bischofs in die Zeit zwischen dem 3. Juni und dem 23. September 1524, als das Bündnis ohne ihn geschlossen wurde<sup>25</sup>. Im Gegensatz zum Bischof hegte das Domkapitel die feste Hoffnung auf einen Ausgleich. Obgleich das Kapitel die Lage als ernst betrachtete, war es damals noch ziemlich vollzählig und es befaßte sich in aller Bestimmtheit mit einer Abwehr der aufgetauchten Gefahren<sup>26</sup>. Daher ermahnte das Kapitel am 26. Oktober 1524 den Bischof, zurückzukehren und gemeinsam mit den Domherren den Kampf gegen die Gegner durchzuführen<sup>27</sup>. Das Domkapitel war zu solcher Stellungnahme gezwungen; denn ganz anders als der Bischof war es mit der Kirche untrennbar verbunden. Die Spannung zwischen den Drei Bünden und dem Bischof muß jedoch außerordentlich tief gelagert gewesen sein. Wir glauben nicht, daß der Vorbehalt zu Gunsten des Papstes und des Kaisers, den man im Text vom 3. Juni noch aufrechterhielt, an sich so große Bedeutung besaß. Doch hofften fraglos die Drei Bünde durch diesen Vorbehalt, den bischöflichen Wünschen genügend Rechnung getragen zu haben, aus einer eigentümlichen Lage heraus<sup>28</sup>. Der Vorbehalt konnte nämlich kirchlich und politisch auf die bündnerischen Verhältnisse ausgedeutet werden: kirchlich

<sup>24</sup> Vgl. Gillardon, l. c. 231—233.

<sup>25</sup> Zs. f. schweiz. Geschichte 1940, 23. Am 13. Juni 1524 scheint der Bischof im Schloß zu Chur noch residiert zu haben (Or. Pg. Bisch. Arch. Chur), am 22. Okt. 1524 (l. c.) nicht mehr. Daß die Mahnung des Domkapitels am 26. Okt. 1524 erfolgt, läßt immerhin auf eine längere Abwesenheit schließen.

<sup>26</sup> Am 17.—19. Okt. 1524 hielt das Kapitel seine Versammlung. Nach Lesung der Statuten und den üblichen Geschäften «domini decanus et capitulum dicte ecclesie Churiensis considerantes imminencia pericula et damna plurima, que multis modis et ex variis causis dictis ecclesie et capitulo imminet, proposuerunt, deliberarunt ac concluserunt, huiusmodi periculis et damnis cum dei auxilio obviare, mores depravantes singularum personarum dicte ecclesie corrigere, negligentias, que in choro et circa divina officia committi ceperunt, reformare et divinum cultum restituere, que omnia, ut maturo consilio perfici queant, placuit per aliquot dies continuo sequentis prorogari generale capitulum, donec de singulis occurrentibus oportune fuerit consultum et deliberatum.» Domkap.-Archiv, Prot. des Domkap. von 1524.

<sup>27</sup> Zs. f. schweiz. Geschichte 1940, 23 Anm. 55.

<sup>28</sup> Vgl. Gillardon l. c. 232.



als Erklärung der Treue zur römischen Kirche, ohne Preisgabe der kurz zuvor erlassenen Reformartikel, politisch als Anerkennung der Stellung des Bischofs als Reichsfürsten. Diese wohl etwas allgemeine und in Anlehnung an überlieferte Formen gegebene Garantie genügte jedoch dem Bischof keineswegs, weil der Inhalt des Bündnisses selbst seine Interessen zu sehr verletzte.

Die Reformartikel mußte der Bischof freilich als einen schwerwiegenden Eingriff in seinen Rechtsbereich betrachten, den er ohne Schaden an seiner eigenen Autorität und auch an seinen materiellen Interessen niemals hinnehmen konnte. Das Entscheidende lag indessen wohl kaum auf kirchenpolitischem Gebiet; denn die Verhandlungen um das neue Bündnis setzten erst nach dem Erlaß des 1. Ilanzer Artikelbriefes ein und offenbar hatte sich der Bischof irgendwie mit den Reformartikeln abgefunden. Vielmehr gab es eine Reihe von politischen Neuerungen, welche den Rechten des Bischofs als Landesherrn schweren Abbruch taten. Diese Neuerungen trieben den Bischof zur Unversöhnlichkeit.

Vergleicht man die Texte vom April und vom September, so ergibt sich als allgemeine Charakteristik, daß der Entwurf vom April viel konservativer gehalten ist, die Verpflichtungen, welche dagegen im September eingegangen wurden, eine Konzentration der staatlichen Gewalt auf die Drei Bünde selbst ermöglichten. Den einzelnen Bündnen wurden stärkere Bindungen auferlegt, damit aber die Rechtsstellung des Bischofs eingeengt.

Art. 5 des Septembertextes<sup>29</sup> legte jedem Bund die Pflicht auf, im Falle einer Mahnung durch die anderen Bünde in eigenen Kosten Hilfe zu leisten. Nun bestritt das Hochstift den Finanzhaushalt des Gotteshausbundes. Daher konnte ihm aus der Hilfsverpflichtung in eigenen Kosten eine wesentlich höhere finanzielle Belastung erwachsen, die sich für das Hochstift sehr nachteilig auswirkte. Eine Abgrenzung der Lasten zwischen dem Hochstift und den Gemeinden war ja nicht vorgesehen. Art. 6 des Septembertextes sah bei Kriegszügen eine Teilung der Beute nach Zahl der Mannschaften vor, der Apriltext dagegen kennt eine Teilung der Beute wie auch der eroberten Gebiete zu gleichen Teilen, also nach Bündnen.

Hinsichtlich der Bestimmungen des Schiedsverfahrens, die sehr ausführlich sind, beschränkt sich der Unterschied im wesentlichen darauf, daß im Apriltext die Wahl eines eidgenössischen Schiedsrichters als Obmann vorgesehen wurde in allen Fällen, da das bündnerische Schiedsgericht selbst eine Einigung unter den Bündnen nicht zu erzielen vermochte. Die Drei Bünde behielten sich im endgültigen Text jede Freiheit in der Bezeichnung eines Obmannes vor. Damit wahrten sie unzweifelhaft eine größere Unabhängigkeit nach außen. Für den Bischof dürfte das nicht ganz gleichgültig gewesen sein, weil die Gefahr nahelag, daß er selbst bei Streitigkeiten dem Willen der Drei Bünde preisgegeben war und er seine eigenen Rechte gegenüber den Bündnen umso schwerer zu behaupten vermochte. Man kann

<sup>29</sup> Zu den Artikeln s. Gillardon l. c. 267, 268, 269 (Art. 7 vom April).



sich auch mit Recht fragen, ob durch den starken Ausbau des Schiedsverfahrens, der freilich schon im Apriltext vorgesehen war, die Stellung des Bischofs als Vermittler nicht geschwächt wurde. Auffallend sind nun aber besonders die Unterschiede in den Bestimmungen über den Friedensbruch<sup>30</sup>. Die Sanktionen für den Friedensbruch sind im Apriltext durchaus fiskalisch gedacht. Das endgültige Bündnis weist die Ahndung kurzerhand den einzelnen Gerichtsgemeinden zu. Für eine erstmalige Weigerung der Vertröstung wurde im Entwurf vom April eine Strafe von 3 Gulden festgelegt, für eine zweite Verweigerung diese Strafe verdoppelt und schließlich Gefängnis angedroht. Ähnlich wurden Geldbußen vorgesehen, wenn einzelne Personen Parteiungen verursachten. Diese fiskalische Gestaltung des Strafsystems wollten die Gemeinden offenbar nicht zulassen. Der Bischof dagegen hatte daran just ein großes persönliches Interesse, da ihm von altersher in zahlreichen Gerichtsgemeinden die Bußengelder ganz oder teilweise zufließen. Die Einnahmen des Bischofs wurden auf diese Weise geschmälert und auch der überlieferte Finanzhaushalt des Hochstifts gefährdet. Diese Neuerung erschien umso einschneidender, als in anderer Hinsicht das Hochstift stärker belastet wurde. Angesichts der erhöhten Ansprüche an den Staat infolge einer aktiveren Außenpolitik war es unvermeidlich, daß auch die Kirche ihren finanziellen Beitrag an die Aufwendungen des Staatswesens leisten mußte. Im Apriltext war hinsichtlich der außerordentlichen Steuern die Gleichstellung der geistlichen mit den weltlichen Gütern vorgesehen worden. Der endgültige Bündnistext aber überwies die Veranlagung der geistlichen Güter den Drei Bünden selbst. Bedenkt man, daß ursprünglich die Steuerfreiheit für die geistlichen Güter bestanden hatte, der Bischof gemäß altem Herkommen z. B. im Grauen Bund als einer der Hauptherren Steuerfreiheit genoß, so erscheint es als ein Schritt von größter Tragweite, den Bischof und seine Kirche grundsätzlich für alle außerordentlichen Steuern der Hoheit der Drei Bünde zu unterordnen<sup>31</sup>. Mehr als jede andere Bestimmung rief gerade diese Neuerung dem Protest des Bischofs. Als der Bischof am 22. April 1527 gegen die II. Ilanzer Artikel scharfe Verwahrung einlegte, verband er damit auch den Protest gegen die Besteuerung der geistlichen Güter und insbesondere des Hochstifts, das ja an der Spitze des Gotteshausbundes stand<sup>32</sup>. An diesem schweren Interessengegensatz scheiterte vor allem die Einigung zwischen Bischof Ziegler und den Drei Bünden. Von tiefem Groll erfüllt, zog sich der Bischof nach dem Schloß

---

<sup>30</sup> Zu den Bestimmungen betr. Trostung s. Gillardon l. c. 273 Art. 19, 274 Art. 20, sowie den entsprechenden Septembertext.

<sup>31</sup> Betr. den Schnitz auf geistlichen Gütern Gillardon 272 Art. 22 bezw. 15. Vgl. zur Steuerfreiheit des Abtes von Disentis als Hauptherr des Grauen Bundes C. Decurtins, Disentiser Klosterchronik, Monatrosen Bd. 32 (1888), 541—543.

<sup>32</sup> Jecklin, Materialien z. Standes- und Landesgesch. Graubd. II, No. 165.

Fürstenburg zurück. Er mochte die irrige Hoffnung hegen, die Drei Bünde doch noch zum Einlenken bewegen zu können. Die Ereignisse nahmen jedoch sehr bald einen anderen Verlauf. Drohend hing über Graubünden der 1. Müsserkrieg, der das eben zusammengeschlossene Staatswesen tief erschütterte und in schwere finanzielle Opfer stürzte. Sehr bald ging durch die bündnerischen Lande eine stark revolutionäre Strömung. Die Not schuf die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Forderungen der Bauern entsprechende, völlig neue Zinsen- und Zehntenpolitik, die zu den II. Ilanzer Artikeln hinüberleitete, in welchen die Bündner Gemeinden dem Bischof schließlich den Gehorsam radikal absagten.

Dem Bischof mangelte es offenbar immer mehr an Entscheidungskraft, um angesichts der schweren Konflikte in den Gotteshausbund zurückzukehren und den Ausgleich mit den Bauerngemeinden zu versuchen<sup>33</sup>. Als ein Verfemter, dem es das bündnerische Volk niemals verzieh, das Land in Zeiten größter Gefahren verlassen und die Beschwörung des Bündnisses verweigert zu haben, blieb Paul Ziegler dem Lande fern. Unvergessen blieben diese Geschehnisse. Noch 1578 erinnerten die Heinzenberger daran. Zieglers Nachfolger, Luzius Iter, beschwor das Bündnis, als es 1544 erneuert wurde, im Bestreben, eine Versöhnung in die Wege zu leiten. Deswegen schwuren ihm auch zahlreiche Gemeinden Gehorsam, und sie betonten auch, die Artikel von 1526 seien nicht seinetwegen aufgerichtet worden, wie man wohl wisse.

Die Flucht des grollenden Bischofs Paul Ziegler leitete eine sehr schwere Spannung ein zwischen dem Haupt des Gotteshausbundes und den Bündner Gemeinden, eine Spannung, die auf alle nachfolgenden kirchenpolitischen und religiösen Ereignisse dunkle Schatten warf und den Kampf der neugläubigen Partei gegen das Hochstift Chur fraglos wesentlich erleichtert hat.

---

<sup>33</sup> Das folgende behandeln wir ausführlicher in einem Aufsatz über die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526. Er erschien in dieser Zeitschrift 1942.